6. Ift die Prozekgebühr für die Berufungsinstanz auch dann fristgemäß gezahlt, wenn die Gerichtstasse zwar innerhalb der Frist die Postanweisung ohne Zahlung von der Postanstalt ausgehändigt erhalten, diese aber erst nach Fristablauf beanstragt hat, den Betrag auf das Reichsbankgirokonto der Kasse zu überweisen?

3PD. § 519 Wh. 6.

- II. Zivilsenat. Urt, v. 10. November 1936 i. S. Gewerkichaft T. (Bekl.) w. B.-B. Embh. (Kl.). II 57/36.
  - I. Landgericht Berlin.
  - II. Rammergericht bafelbft.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

## Grünben:

Soweit das Berufungsgericht die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen hat, weil sie die ihr nach § 519 Abs. 6 ABO. gesetzte Frist zum Nachweise der Einzahlung der Prozesgebühr nicht eingehalten habe, macht die Revision in erster Reihe geltend, daß diese Frist gewahrt sei. Denn es sei nicht nur das Prozesgericht an 10. August 1935, also innerhalb ber am selben Tage ablaufenden Krist, von der am Tage vorher erfolgten Absendung der Gebühr durch Vorlegung des Posteinlieferungsscheins unterrichtet worden. sondern die Gebühr sei auch noch innerhalb der Frist in die Verfügungsgewalt ber Gerichtstaffe gelangt. Das ergebe sich aus ber Auskunft bes Postamts 2 in Berlin, wonach die Postanweisung am 10. August 1935 fruh mit der ersten Bost beim Bostamte Berlin C 63 eingetroffen und an demselben Tage um 7 Uhr vom Gericht abgeholt worden fei. Die Erklärung der Gerichtskaffe, daß die Bostanweisung erst am 12. August 1935 bei ihr eingegangen sei, werbe baburch widerlegt. Sie sei auch unerheblich, da die Gerichtstasse auf jeden Rall den Tag als Tag der Zahlung gegen sich gelten lassen musse, an dem sie die Bostanweisung hätte abholen können und sollen. Wenn sie die Bostanweisung erst am 12. August zur Gutschrift auf Reichsbankgirokonto an das Postamt zurückgegeben habe, so habe sie das allein zu vertreten.

Die Rulässigkeit der Berufung ist vom Revisionsgericht von Umts wegen zu prüfen, da sie zu den Prozesporaussehungen gehört, von deren Vorhandensein die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit des Revisionsversahrens abhängt (vgl. RGB. Bd. 112 S. 141 [142]). Es steht insoweit auch einer Berücksichtigung ber von der Beklagten erst im Revisionsverfahren beigebrachten amtlichen Auskünfte der beteiligten Postämter sowie der Gerichtskasse nichts entgegen. Will man danach mit der Revision für erwiesen ansehen, daß die Postanweisung bereits am 10. August 1935 früh in ben Besit ber Gerichtskasse gelangt ist, so erhebt sich die Frage, ob schon damit auch der überwiesene Betrag als an die Gerichtskasse gezahlt zu gelten hat. Dies wäre der Kall, wenn die Gerichtstasse mit der Aushändigung ber Postanweisung an sie die ausschliefliche Verfügungsbefugnis über den angewiesenen Betrag erhalten hätte, sodaß von da ab weder der Absender imstande gewesen wäre, seine Anweisung zurückzunehmen, noch die Postanstalt der Empfängerin den überwiesenen Betrag durch Verweigerung der Auszahlung oder Überweisung hätte vorenthalten können. Nach § 35 I der Postordnung vom 30. Januar 1929 kann ber Absender eine Bossendung zurüchnehmen, solange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Nach den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen gilt die Aushändigung der Bostanweisung nicht als Aushändigung des Betrags. Der Absender ist hiernach durch die Aushändigung der Postanweisung an den Empfänger nicht behindert, die Unweisung zu widerrufen. Weiter sieht § 22 VIII ber Bostordnung vor, daß die Bestimmungsanstalt, falls ihr die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung stehen, den überwiesenen Betrag erst auszuzahlen braucht, nachdem die Mittel beschafft sind. Die Gerichtskasse hatte also, auch wenn sie im Besitze ber Postanweisung war, keine Gewähr dafür, daß biese vom Absender nicht zurückgenommen werde und daß ihr der überwiesene Betrag beim Bostamt tatfächlich zur Verfügung stehe. Mochte mit beiben Möglichkeiten auch nicht gerechnet zu werden brauchen, so konnte boch, solange sie bestanden, der überwiesene Betrag nicht als gezahlt gelten. Der von der Gerichtskasse eingeschlagene Weg entsprach offenbar dem in § 44 der Postordnung geregelten Abholeverfahren. Nach Nr. VIII das. sind dabei Vostanweisungen ohne den Betrag auszuhändigen. Dieser bleibt also bis zu seiner Erhebung zur Verfügung des Absenders und der Postanstalt. Das gilt auch,

wenn, wie hier, die Gerichtskasse von einer Erhebung des Betrags in bar absah und seine Überweisung auf Reichsbankgirokonto beantragte. Auch dann hatte die Behändigung der Postanweisung an sie keine andere Bedeutung, als daß sie nunmehr in der Lage war. die Postanstalt zur Überweisung zu veranlassen und sich so die Verfügungsgewalt über das Geld zu verschaffen. In ihrem Besitz und damit an sie gezahlt war dieses auch solchenfalls noch nicht. Wenn nach den Ausführungsbestimmungen zu § 35 der Bostordnung für telegraphische Bostanweisungen, die im Giroweg ausgezahlt werden, andere Bestimmungen gelten (vgl. bazu JB. 1916 S. 1528), so bedarf es keines weiteren Eingehens hierauf, da eine telegraphische Überweisung unstreitig nicht vorgelegen hat. Nach den insoweit übereinstimmenden Auskunften des Vostamts und der Gerichtstasse ist die Bostanweisung erst am 12. August 1935 an das Bostaint mit dem Auftrage zurückgelangt, den angewiesenen Betrag auf das Reichsbankgirokonto der Gerichtskasse zu überweisen. Daraus ergibt sich, daß der Betrag nicht innerhalb der Frist in die Verfügungsgewalt bes Empfängers gelangt ist. Die rechtzeitig bewirkte Anzeige von der erfolgten Einzahlung war unter diesen Umständen bedeutungslos und nicht geeignet, die Frist zu wahren. Durch sie hätte der Nachweisepflicht nur dann Benüge geschehen können, wenn der Gebührenbetrag auch innerhalb ber Frift in ben Besit ber Rasse gelangt mare (val. MGR. Bb. 122 S. 46 [48]).